

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Stand: Januar 2024

Einkaufs- und Zahlungsbedingungen der treplog GmbH Paletten- und Behältersysteme, Remscheid;
nachfolgend "Käuferin" genannt.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmen und für alle Bestellungen, Vereinbarung, Zahlungen und sonstige Leistungen des Verkäufers.
2. Der Verkäufer erkennt diese Geschäftsbedingungen an durch Auftragsannahme oder Warenlieferung. Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Etwaige abweichende Verkaufsbedingungen des Verkäufers, die die Käuferin nicht ausdrücklich vor Vertragsschluss schriftlich anerkennt, sind für diese unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

§ 2 Datenschutzbestimmungen

Es gelten die aktuellen Datenschutzrichtlinien der DSGVO vom 25.05.2018 (oder aktueller).

§ 3 Geheimhaltungsvereinbarung

Es gelten die aktuellen treplog-Geheimhaltungs- und treplog-Kundenschutzvereinbarung.

§ 4 Beschaffenheit, Rechts- und Mängelansprüche

1. Die erhaltene Ware muss die der Bestellung zugrunde gelegte Beschaffenheit und Menge aufweisen, insbesondere die in Zeichnungen, Beschreibungen, Spezifikationen, Pflichtenhefte und Muster genannten Eigenschaften; Mehr-/Mindermengenlieferungen sind unzulässig.
2. Kostenvoranschläge, Muster, Zeichnungen, Entwicklungen, Ideen, Fotos, Schablonen, Werkzeuge, Modelle, Dateien, sowie jedwede anderen Kauf- und Auftragsunterlagen bleiben Eigentum der Käuferin oder gehen in deren Eigentum über. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Unterlagen des Verkäufers gehen in das Eigentum der Käuferin über; darüber hinaus kann der Verkäufer an diesen kein Urheberrecht geltend machen, vielmehr sind alle Rechte der Käuferin vorbehalten.
3. Dem Verkäufer ist es nicht gestattet, gleich aus welchem Grunde und Verwendungszwecke Kostenvoranschläge, Muster, Zeichnungen, Entwicklungen, Ideen, Fotos, Schablonen, Werkzeuge, Modelle sowie jedwede anderen Kauf- und Auftragsunterlagen für Dritte, andere Kunden, Interessenten oder andere Zwecke zu verwenden. Werkzeuge, Muster, Zeichnungen, Schablonen, Modelle etc., für die die Käuferin die Kosten übernimmt und die zur Auftragsausführung vorübergehend im Besitz des Verkäufers verbleiben, gehen uneingeschränkt in das Eigentum der Käuferin über. Auf Verlangen sind die Sachen der Käuferin auszuhandigen.
4. Der Käuferin stehen bei Nichterfüllung des Vertrages, oder auch bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, Menge oder vom Liefertermin, oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu.
5. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuleistung steht in jedem Fall der Käuferin zu.
6. Die Nachbesserung gilt nach dem ersten Versuch als fehlgeschlagen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht der Käuferin das Recht zu, zu mindern oder nach ihrer Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer.
7. An den von der Käuferin erworbenen Waren ist dem Verkäufer jedwede Kennzeichnungen der Produkte mit Aufklebern, Aufnähern, Schildern, Prägungen, Gravuren oder anderweitigen Werbeträgern mit Hinweisen auf den Verkäufer oder evtl. Vorlieferanten untersagt. Die Waren sind streng neutral zu belassen und zu liefern, bzw. nach Anforderung der Käuferin mit deren eigenen Kennzeichnungen zu versehen.
8. Der Verkäufer verpflichtet sich nach Aufforderung, zur ordnungsgemäßen Ausfertigung und fristgerechten Zustellung einer Lieferanten- bzw. Langzeitlieferantenerklärung nach EG Verordnung 1207/2001 (oder aktueller).

§ 5 Verjährung Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte der Käuferin wegen Mängeln der Leistung - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt vier Jahre. Diese Frist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

§ 6 Lieferung, Gefahrenübergang und Kosten

1. Die Lieferung durch den Verkäufer muss frei einschließlich Verpackung zu der von der Käuferin angegebenen Verwendungsstelle erfolgen, § 447 BGB gilt nicht. Der Gefahrübergang tritt erst mit der Übergabe - nicht der Ablieferung - bei der von der Käuferin angegebenen Verwendungsstelle ein.
2. Der Abschluss von Transport- und sonstigen Versicherungen bleibt der Käuferin überlassen. Insbesondere wird jegliche Berechnung von SVS / RVS abgelehnt, es sei denn, die Parteien haben dies ausdrücklich schriftlich vereinbart.
3. Leergut muss innerhalb von drei Monaten nach Lieferung auf Kosten des Verkäufers abgeholt werden. Andernfalls wird das Leergut ohne weitere Benachrichtigung auf Kosten des Verkäufers entsorgt.

§ 7 Lieferfristen

1. Von der Käuferin gestellte Liefertermine gelten als Fixtermine. Die Liefertermine gelten als eingehalten, wenn die Ware zu diesem Zeitpunkt bei der von der Käuferin vorgegebenen Verwendungsstelle eingetroffen und übergeben ist.
2. Der Verkäufer steht für die Beschaffenheit der für die Leistung erforderlichen Zulieferungen und Leistungen - auch ohne Verschulden - uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos). Die Käuferin ist im Falle der Nichteinhaltung der Lieferfristen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

§ 8 Zahlung

Rechnungen des Verkäufers werden binnen 14 Tagen nach der Übergabe bzw. Abnahme beglichen.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Käuferin in Remscheid.
2. Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten aus beiderseitigen Geschäftsverbindungen einschließlich Mahn-, Scheck-, Wechsel- und Urkundsverfahren ist das Amtsgericht Remscheid bzw. das Landgericht Wuppertal.

§ 10 Schlussbestimmungen

Sollte eine oder mehrere dieser Bestimmungen gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.

Anzuwenden ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.